

Muttenz, den 18. August 1948.

5

An die
Gemeindekommission
Muttenz.

Zur Behandlung der nachstehenden Traktanden hat der Gemeinderat auf Mittwoch, den 8. September 1948 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt.

1. Protokoll.
2. Vorlage des Zonenplanes für das Gebiet Kilchmatt, Heissgländ und Seemättli.
3. Landverkauf in der Kilchmatt (Kilchmattweg). *Stillebenwegpunkt 3k*
4. Landerwerb für Korrektion Baumgartenweg und Schulstrasse. *gen.*
5. Schaffung einer weiteren Primarschulabteilung. *1949*
6. Genehmigung des Mietvertrages für Kleinkinderschullokal Schänzli.
7. Beschlussfassung über den Antrag der Partei der Arbeit betreffend unentgeltlichen Kleinkinderschulbesuch.
8. Beitragsgesuch des Musikvereins an Neuuniformierung.
9. Aenderung von § 4 des Ladenschluss-Reglementes.
10. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgende Ausführungen zu machen:

Traktandum 2.

Anlässlich der Vorlage des Zonenplanes II. Teil ist das Gebiet Kilchmatt und Heissgländ ausgenommen worden, in der Meinung, es sei vorerst zwischen den Landeigentümern in der Kilchmatt und der Gemeinde eine Regelung zu treffen, gestützt auf die das Kilchmattgebiet für Wohnzwecke frei gegeben werden könne. Inzwischen ist mit den Eigentümern, den Geigy-Werken Schweizerhalle A.G. und der Säurefabrik Schweizerhall eine Abmachung getroffen worden, wonach die beiden Firmen die für die Erstellung einer Wohnkolonie erforderlichen Strassen, Kanalisationen und Wasser-Leitungen in der Kilchmatt in eigenen Kosten bauen. Beim Bau der Kanalisation soll der geplante Hauptstrang so dimensioniert werden, dass die Möglichkeit besteht, das südlich der Kilchmatt gelegene Gebiet Heissgländ an diese Kanalisation noch anzuschliessen. Die Gemeinde hat die Mehrkosten zu bezahlen, die dieser Strang verursacht, gegenüber einem Kanal, wie er für die Entwässerung des Kilchmattgebietes allein gebaut werden müsste. Für den Anschluss der Kanalisation Kilchmatt an die gemeindeeigene Kanalisation

Kanalisation, wasserleitg. im pt. eigentümern
behördlich, beabsichtigt. / geringe Kosten, auf. beiden d. firmen.

im Rothausweg ist der Gemeinde eine Pauschalanschlussgebühr von Fr. 5000.-- zu bezahlen. Für alle im Kilchmattgebiet zu errichtenden Bauten werden nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglementes Anschlussgebühren belastet, die vorerst verrechnet werden, bis zur Amortisation der von den Firmen für die Sammelstränge ausgelegten Kosten. Ein allfälliger Ueberschuss ist der Kanalisationskasse abzuliefern.

Der Gemeinderat hatte ursprünglich die Absicht, das Gebiet Kilchmatt und Heissgländ in Zone 8 Landwirtschaft aufzunehmen. Die Geigy-Werke und Säurefabrik wurden aufgefordert ihr Bauvorhaben in dem im Zonenplan vorgesehenen Wohngebiet auszuführen. Von den Firmen wurde aber geltend gemacht, dass es für sie ausschlaggebender Bedeutung sei, ihr Bauvorhaben in Werknähe ausführen zu können, weil der Betrieb verlange in der Nähe der Fabrikanlage technisch geschultes Personal unterzubringen, um bei Bedarf die Leute sofort erreichen zu können. Diesem Argument konnte sich der Gemeinderat nicht verschliessen. Die Bedenken des Gemeinderates, die unmittelbare Nähe eines Kies- und Sandwerkes und die Nähe von grossen Industriebetrieben dürften den Wohnwert erheblich herabdrücken und für die künftigen Bewohner der Kilchmatt lästig sein, suchten die Firmen zu zerstreuen durch das Anerbieten, allfällige Klagen selber entgegenzunehmen und im Rahmen des Möglichen selbst und in eigenen Kosten für Abhilfe besorgt zu sein. Beharrt die Gemeinde auf ihrem Standpunkt, die Kilchmatt in die landwirtschaftliche Zone einzureihen und die Errichtung einer Wohnkolonie nicht zuzulassen, so muss sie damit rechnen, dass die Firmen für den Entzug der Baufreiheit eine grosse Schadenersatzforderung stellen, nachdem ihnen vor Jahren der Erwerb der Kilchmatt für Bauzwecke vom Regierungsrat bewilligt worden ist. Unter diesen Umständen erachtet es der Gemeinderat als angebracht, das Kilchmattgebiet und das südlich an dasselbe anstossende Gebiet Heissgländ in die Wohnzone aufzunehmen. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung die Aufnahme in die Zone 4, wo die Errichtung von Einzel- und Doppelhäuser mit höchstens zwei Vollgeschossen erlaubt ist. Um die für dieses Wohngebiet möglichen Belästigungen durch Staub, Lärm, überriechende Ausdünstungen etc. abzuhalten, ist die Anlage eines Grüngürtels östlich des Rothausweges vorgesehen.

Im Zonenplan II. Teil ist das Gebiet im Seemättli in Zone 7 Freiflächen eingeteilt worden, in der Meinung, dieses Gebiet aufzuforsten, um durch einen Waldriegel die rauhen Ost- und Nordwinde etwas abhalten zu können. Eine weitere Aufgabe kann dieser Waldriegel erfüllen, wenn er als Waldfriedhof verwendet wird. Der jetzige Friedhof dürfte wohl noch einige Jahrzehnte genügen. Wenn aber das Wachstum der Gemeinde in der bisherigen Weise weitergehen sollte, so muss in absehbarer Zeit ein neuer Friedhof angelegt werden. Hiefür sollte schon heute das Areal festgelegt werden. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als angebracht, den Zonenplan in der Weise zu ergänzen, dass das zur Aufforstung bestimmte Areal im Seemättli als Waldfriedhof bezeichnet wird. Er stellt in diesem Sinne der Gemeindeversammlung Antrag.

Traktandum 3.

Die Errichtung einer Wohnkolonie in der Kilchmatt nach den Plänen der Geigy-Werke Schweizerhalle A.G. und der Säurefabrik Schweizerhall bedingt eine Abtretung des Kilchmattweges an diese beiden Firmen. Der Gemeinderat hat sich, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, bereit erklärt das Wegareal, haltend 8 a 61 m², zum Preise von Fr. 5.-- pro m² ausmachend Fr. 4 305.-- an diese beiden Firmen zu verkaufen. Da die Firmen in der Kilchmatt neue Strassen anlegen werden, kann der Kilchmattweg eingehen. Wenn später die Eigen-

1927 ?

press
anno bezund

S.-t.

Zurück



*unklar /
Wahl
sich*

Klassen mit kleineren Schülerzahlen erwünscht, weil der Lehrer eher die nötige Zeit findet sich den schwächeren Schülern besonders zu widmen. Auch stellt die Führung einer kleineren Schulabteilung nicht derart hohe Anforderungen an eine Lehrkraft wie grössere Abteilungen. Im Bericht zum neuen Schulgesetz vom 13. Juli 1946 wird gesagt, das Ideal sei wohl die Einführung der sogenannten Kleinklasse, es gelte aber auch die finanzielle Tragfähigkeit zu berücksichtigen. Das gilt auch für uns, besonders wenn berücksichtigt wird, welche Aufgaben der Gemeinde noch bevorstehen im Schulwesen, Bauwesen, Ausbau der Gemeindestrassen, Löschwesen, Förderung des Wohnungsbaues etc. Im Jahre 1939 haben die Ausgaben für das Schulwesen, nach Abzug der Kantonsbeiträge, sich auf rund Fr. 134 000.--, im Jahre 1947 aber auf rund Fr. 260 000.-- belaufen. In diesen Ausgaben sind die Aufwendungen für Verzinsung und Abzahlung der Schulbauschulden noch nicht enthalten. 1939 mussten rund 36% der gesamten Steuereinnahmen für das Schulwesen ausgegeben werden, 1947 schon 40%, wobei zu berücksichtigen ist, dass im vergangenen Jahre die Steuereinnahmen zufolge der Hochkonjunktur ausserordentlich hoch gewesen sind. In diesen Prozentsätzen sind die Aufwendungen für Verzinsung und Amortisation der Schulbauschulden ebenfalls noch nicht enthalten. Der Gemeinderat hat volles Verständnis für die Forderungen und Bedürfnisse der Schule. Er ist aber mehrheitlich der Auffassung, dass das Lehrziel auch erreicht werden kann, wenn die Primarklassen durchschnittlich 41,5 Schüler aufweisen, statt bloss 38. Wenn einzelne Klassen auch Bestände bis 45 und 46 Schüler haben werden, so ist man immer noch im Rahmen des erst vor 2 Jahren eingeführten Schulgesetzes, das Klassentrennung erst verlangt, wenn bei ein- bis vierklassigen Schulen der Schülerbestand die Normalzahl 50 während 4 aufeinanderfolgenden Jahren um 5 Schüler überschritten hat.

*20%
bewahrt*

Aus diesen Erwägungen beantragt der Gemeinderat mehrheitlich, auf den Vorschlag der Schulpflege, auf das Frühjahr 1949 eine weitere Lehrstelle an der Primarschule zu schaffen, vorläufig nicht einzutreten.

Traktandum 6.

*615
dafür*

In den mit der Mennonitengemeinschaft Schänzli geführten Verhandlungen hat sich dieselbe bereit erklärt mit dem Ausbau der bisher für den Kindergarten Schänzli benützten Lokale. Durch Entfernung einer Trennwand soll ein einziger Raum geschaffen werden im Ausmass von 9,10 m Länge und 4,90 m Breite. Ferner werden 1 Wandbrunnen und moderne W.C. Anlagen installiert. Um die mit diesem Umbau verbundenen Kosten angemessen amortisieren zu können, wünscht die Mennonitengemeinschaft das Mietverhältnis auf 10 Jahre fest abzuschliessen. Der Mietzins soll nach Vorschlag der Mennonitengemeinschaft um Fr. 400. auf Fr. 880.- pro Jahr erhöht werden, nach dem Gegenvorschlag des Gemeinderates um Fr. 240.- auf Fr. 720.--. Da bei dem geplanten Ausbau das Lokal den Anforderungen, die man an ein Kindergartenlokal stellen muss, entspricht, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einstimmig, dem Abschluss eines Mietvertrages auf 10 Jahre fest und unkündbar, die Zustimmung zu erteilen und den Gemeinderat zu ermächtigen, den Mietzins im Einvernehmen mit der Mennonitengemeinschaft festzusetzen. Die Errichtung eines gemeindeeigenen Kindergartenpavillons würde ca. Fr. 130 000.-- kosten, und allein für Zins und Amortisation die mehrfachen Auslagen verursachen, als der zu entrichtende Zins für das Lokal in der Mennonitenkapelle Schänzli.

Traktandum 7.

Anlässlich der Gemeinderversammlung vom 2. Dezember 1947 ist ein Antrag Kobi dem Gemeinderat zur Begutachtung überwiesen worden, für Kinder deren Eltern ein Einkommen unter Fr. 8000.-- pro Jahr haben, kein Schulgeld für den Besuch der Kleinkinderschule zu erheben. Der Gemeinderat hat diesen Vorschlag geprüft und einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung Ablehnung zu empfehlen. Das Schulgeld von 50 Cts. pro Kind und Woche und von 70 Cts., wenn zwei Kinder derselben Familie die Kleinkinderschule besuchen, ist derart bescheiden, dass es mit wenig Ausnahmen ohne Not bezahlt werden kann. Schon bisher ist in Fällen, wo sich die Eltern in einer bedrängten Lage befinden haben, das Schulgeld nicht erhoben worden und es brauchte dazu lediglich ein mündliches oder schriftliches Gesuch an den Schulpflegerpräsidenten. Nach den eingezogenen Erkundigungen wird in allen grösseren basellandschaftlichen Gemeinde, die Kindergärten führen, ein Schulgeld erhoben, das in den meisten Fällen wie bei uns 50 Cts pro Kind und Woche beträgt. Unsere Gemeinde hat keine Ursache auf einen Teil des an und für sich schon bescheidenen Schulgeldes zu verzichten, ist sie doch diejenige Gemeinde des Kantons, die pro Kind die höchsten Auslagen für das Kleinkinderschulwesen hat. Eine Anzahl Gemeinden zahlen nur jährlich Beiträge an das Kleinkinderschulwesen und überlassen im übrigen die Finanzierung und Führung der Kindergärten privater Initiative. Allschwil und Münchenstein zahlen nur einen jährlichen Beitrag von Fr. 4 200.--, Oberwil und Pratteln von Fr. 4 500.-- bis 5 000.--, Arlesheim Fr. 3 000.-- usw. Aus diesen Erwägungen empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einstimmig den im Auftrage der Partei der Arbeit von Herrn Kobi gestellten Antrag abzulehnen.

Traktandum 8.

Der hiesige Musikverein hat das Gesuch gestellt um Gewährung eines Gemeindebeitrages an die Kosten der Neu-Uniformierung der Musikanten.

Die Neu-Uniformierung habe Kosten im Betrage von Fr. 21 260.--
verursacht, an die der Verein
aus verfügbaren Mitteln Fr. 17 460.--
habe abzahlen können, sodass noch eine
Restschuld bestehe von Fr. 3 800.--

Der Gemeinderat hat das Begehren geprüft, ist aber einstimmig der Auffassung, dass der Entscheid über das vorliegende Gesuch zurückgestellt werden sollte, bis zur Behandlung des Voranschlages 1949, in der Meinung dass dann das Beitragsgesuch zusammen mit andern Subventionsbegehren geprüft werden soll. Am einmal genehmigten Voranschlag sollten keine Aenderungen vorgenommen werden. Besonders bei Beitragsgesuchen ist es angebracht, die verschiedenen Begehren einander gegenüberzustellen und abzuwägen, was zur Förderung von kulturellen Bestrebungen aufgewendet werden darf und wie diese Mittel angemessen zu verteilen sind. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Beitragsgesuch des Musikvereins dem Gemeinderat zu überweisen, mit dem Auftrag, anlässlich der Aufstellung des Voranschlages 1949 zu prüfen, ob und wie demselben entsprochen werden kann.

10:1

Traktandum 9.

In § 4 des Ladenschlussreglementes der Gemeinde Muttanz ist die Bestimmung enthalten, dass die Nachmittage des 1. Mai und 1. August im Sinne des kantonalen Gesetzes über den Ladenschluss als lokale Feiertage gelten und folglich alle Verkaufsgeschäfte geschlossen werden müssen. Es hat sich nun gezeigt, dass diese Bestimmung zu Unzukömmlichkeiten führt, wenn der 1. Mai oder 1. August auf einen Samstag fallen. Der Samstag bringt den Ladengeschäften sowieso vermehrte Arbeit und Umsatz. Die Bedienung der Kundschaft nur während der Vormittagsstunden wäre kaum möglich. Der Einkauf von für den Sonntag bestimmten, leichtverderblichen Lebensmitteln müsste bereits am Samstag-Vormittag erfolgen, was sehr unangenehme Folgen haben könnte. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als nötig, die Bezügliche Bestimmung des Ladenschlussreglementes in der Weise zu ändern, dass am 1. Mai und 1. August, wenn sie auf einen Samstag fallen, die Ladengeschäfte wie an andern Samstagen offen gehalten werden können. Er beantragt der Gemeindeversammlung, § 4 des Ladenschlussreglementes wie folgt zu ändern:

"Im Sinne des Gesetzes über den Ladenschluss und des Reglementes gelten als lokale Feiertage:

- 6:1
- a) Der 26. Dezember, sofern er nicht auf einen Samstag oder Dienstag fällt.
 - b) Die Nachmittage des Oster- und Pfingstmontages.
 - c) Die Nachmittage des 1. Mai und 1. August, sofern sie nicht auf einen Samstag fallen.

Anschliessend an die Einwohnergemeindeversammlung findet eine Kirchgemeindeversammlung statt, der der Antrag auf

Schaffung einer 2. Pfarrstelle

unterbreitet wird. Die hiesige freiwillige Kirchenpflege hat in ihrer Eingabe vom 18. Juni 1948 erklärt, dass sie die Zeit für gekommen erachte, in unserer Gemeinde eine 2. Pfarrstelle zu schaffen. Birsfelden, Münchenstein, Pratteln und Gelterkinden, die alle eine geringere Seelenzahl haben als Muttanz, hätten bereits eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Der Gemeinderat hat den Vorschlag geprüft und einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung Zustimmung zu empfehlen. Die Umwandlung der Pfarrhelferstelle in eine 2. Pfarrstelle wird der Gemeinde Mehrauslagen von Fr. 1 800.-- pro Jahr verursachen. Die Umwandlung ist begründet einerseits als Anerkennung für die Verdienste des gegenwärtigen Inhabers der Pfarrhelferstelle, anderseits im Hinblick auf die mehr und mehr zunehmenden Amtshandlungen und seelsorgerischen Aufgaben. Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, der Schaffung einer 2. Pfarrstelle zuzustimmen, damit dem Regierungsrat Baselland, der hierüber zu entscheiden hat, ein entsprechender Antrag unterbreitet werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: Der Verwalter:

beschluss f. § 3.

Kirchgemeinde